

Satzung der Gemeinde Travenbrück

nach § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sühlen für den Bereich: südlich und östlich der "Sühlener Straße" (K 73), Bereich "Hökerweg".

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß
 - a) die Grundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören;
 - b) zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einzelne Außenbereichsgrundstücke einbezogen werden.

Travenbrück, den 08.07.1991



[Handwritten Signature]
Reimers
Bürgermeister

Anzeigeverfahren

durchgeführt

gemäß Verfügung

62/22-62 092 (F 24 (4) 1+3)
vom 4.7.1991

Bad Oldesloe, den 4.7.91

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

[Handwritten Signature]
(Buschmann)



5. Die Satzung ist dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.07.1991 AZ.: 62/22-62.092 (§ 34(4)1 u. 3) erklärt, daß

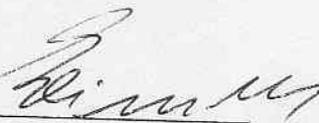
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~oder~~

~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Travenbrück, den 08. JULI 1991




Reimers
Bürgermeister

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Travenbrück, den 08. JULI 1991



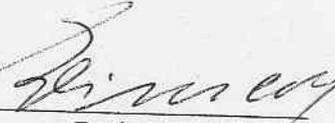

Reimers
Bürgermeister

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. JULI 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

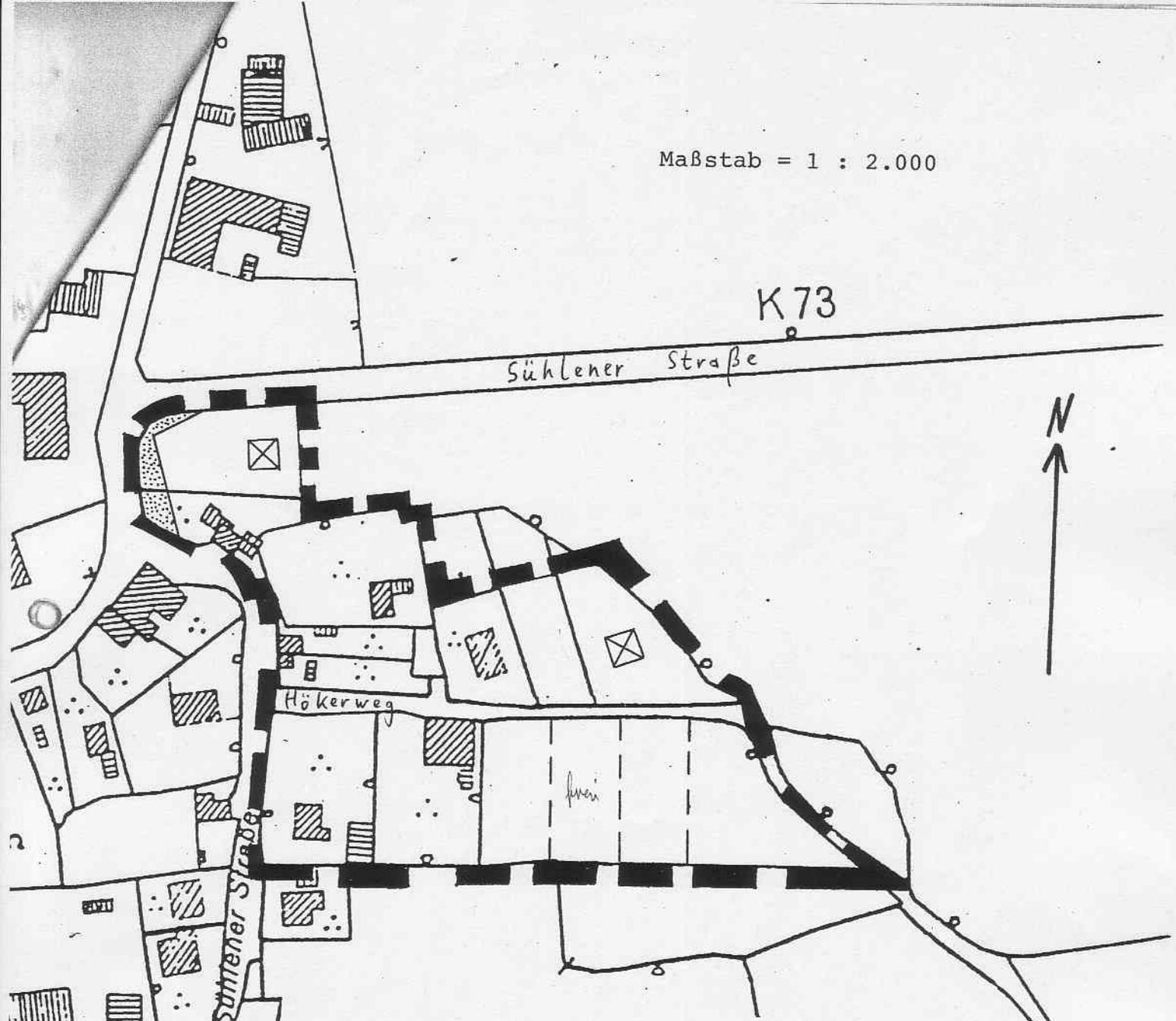
Die Satzung ist mithin am 18. JULI 1991 in Kraft getreten.

Travenbrück, den 31. JULI 1991

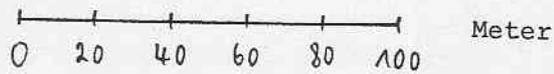



Reimers
Bürgermeister

Maßstab = 1 : 2.000



Planzeichnung zur Innenbereichssatzung



■ ■ ■ ■ = Grenzen des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung

Darstellungen ohne Normcharakter

▣ = Flächen der Sichtdreiecke, die von der Bebauung freigehalten werden sollten.

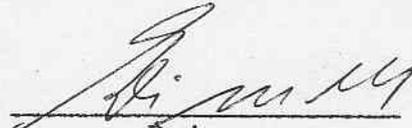
⊠ = Vorhandenes Gebäude uneingemessen übernommen.

--- = Grundstücksgrenzen vorbehaltlich einer Teilungsgenehmigung

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung vom 28.11.1990 unter Fristsetzung bis zum 04.01.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Travenbrück, den 28. MAI 1991




Reimers
Bürgermeister

2. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 23.11.1990 unter Fristsetzung bis zum 11.01.1991 (Fristverlängerung für den Kreis Stormarn bis 18.01.1991) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Travenbrück, den 28. MAI 1991




Reimers
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.05.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Travenbrück, den 28. MAI 1991




Reimers
Bürgermeister

4. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 14.05.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Travenbrück, den 28. MAI 1991




Reimers
Bürgermeister